

# Kein Flugplatzausbau in Speyer!

## **Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,**

Sie wohnen in einem Gebiet, das vom Ausbau des Flugplatzes Speyer betroffen sein wird. Gesundheitsschädigender Lärm, eine allgemeine Verschlechterung der Lebensbedingungen, Auwaldvernichtung, Schadstoffe, eine erhöhte Unfallgefahr und nicht zuletzt der Werteverlust von Immobilien stehen im Vordergrund einer ganzen Reihe zusätzlicher Belastungen. Dazu kommen die finanziellen Lasten für alle Steuer- und Gebührenzahler in Rheinland-Pfalz und in der Stadt Speyer, welche durch den Ausbau und die zu erwartenden Betriebsverluste entstehen werden.

Obwohl verschiedene Standortuntersuchungen und Gutachten vor dem Ausbau dieses weiteren Regionalflughafens (um nichts anderes handelt es sich hier faktisch) warnen, ist nun das Planfeststellungsverfahren (PFV) eingeleitet worden. Selbst wenn Sie bisher der Meinung waren, Sie könnten nichts gegen dieses Projekt tun oder Sie seien davon nicht betroffen, so haben Sie sich geirrt. Sie werden ganz sicher betroffen sein und

**Sie können sehr wohl etwas dagegen tun!**

Jeder, der von den Belastungen betroffen sein wird, hat das Recht, eine **persönliche** Einwendung gegen dieses am Standort Speyer ungeeignete Prestigeprojekt abzugeben. Ihre Einwendung ist nicht mit Kosten oder sonstigen Verpflichtungen für Sie verbunden. Wenn Sie etwas gegen den Flugplatzausbau unternehmen wollen, sollten Sie jetzt Einspruch erheben.

### **UNBEDINGT BEACHTEN:**

**Nur dann sind die Einwendungen gültig, wenn sie innerhalb des Auslegungsbeginns und dem letzten Abgabetermin (6 Wochen nach Beginn der Auslegung in der Stadtverwaltung Speyer) datiert sind und abgegeben werden!** Wenn Sie später eventuell gegen den Flugplatzausbau klagen wollen, müssen Sie jetzt Einspruch erheben!

### I. Was bedeutet das Planfeststellungsverfahren?

1. Ein Planfeststellungsverfahren dient der Investitionssicherung, d.h. eine einmal rechtskräftig erlassene Genehmigung **kann rechtlich nicht mehr angegriffen werden**, es sei denn man hat bei der Offenlegung seine Einwände vorgebracht. Wenn Sie etwas für sich erreichen wollen, müssen Sie jetzt Einwendungen erheben, um später

klagen zu können! Es ist nicht möglich, später „auf den Zug aufzuspringen“.

2. Im Planfeststellungsverfahren kann **nicht verbindlich** festgelegt werden, welche Art **Flugbetrieb** zu welcher Zeit stattfinden darf. Eine Änderung des im Planfeststellungsbeschluss genehmigten Betriebes kann nach § 6 Abs. 4 **LuftVG durch ein einfaches Genehmigungsverfahren** erfolgen.
3. Die **Flugrouten und Flugverfahren**, die wesentliche Ursache für die Verbreitung des Lärms sind, sind **kein Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens**. Sie können **mit einfacher Rechtsverordnung** geändert werden.

## II. Wer darf/kann/soll/muß eine Einwendung abgeben?

1. **Jeder**, der sich in seinen materiellen und immateriellen Interessen durch das Vorhaben berührt sieht, **muß** eine Einwendung mit allen möglichen Verletzungen **eigener Belange** abgeben. Alle nicht vorgebrachten Einwendungen sind mit Ablauf der Einwendungsfrist **für immer rechtlich ausgeschlossen**.
2. Eine Einwendung ist mit **keinen Kosten** verbunden.
3. Sie gehen mit einer Einwendung **keinerlei rechtliche Verpflichtungen** ein.
4. Ehepaare und deren Kinder sollten **jeder eine eigene Einwendung** schreiben, selbst wenn sie den gleichen Text enthalten.
5. Es spielt dabei **keine Rolle**, ob die Planungsunterlagen in **Ihrem Wohnort** öffentlich ausgelegt werden oder nicht.
6. Auch der **Wohnort des Einwenders spielt keine Rolle**, d.h. auch ein Berliner kann eine Einwendung abgeben, wenn er eine Immobilie in Speyer besitzt.
7. **Gesundheits- Freizeit- und Erholungseinrichtungen**, die Beeinträchtigungen durch den Flugverkehr, damit verbundene Imageschäden und somit Geschäftseinbußen befürchten, sollten ebenfalls Einwendungen abgeben.
8. **Vermietern**, die mit Mietminderungen rechnen müssen, ist ebenfalls eine Einwendung zu empfehlen.
9. **Familien**: Jedes Familienmitglied sollte eine Einwendung schreiben. Auch die Kinder! Bei minderjährigen Kindern darf die Unterschrift der Eltern nicht fehlen. Beispiel: Eine vierköpfige Familie sollte auch vier Einwendungen schreiben und einreichen.

### III. Was muß formal beachtet werden?

1. Einwendungsfrist: Die Einwendungsfrist beginnt mit der Auslegung der Unterlagen im Bauamt Speyer und 6 Wochen später endet die Einwendungsfrist. Bitte beachten Sie Ankündigungen zu den genauen Terminen in Ihrer Tageszeitung oder im Amtsblatt der Stadt Speyer. **Vor dem Beginn und nach Ende der Frist eingereichte Einwendungen werden nicht berücksichtigt!**

2. Sie dürfen Ihre Einwendung auch **handschriftlich** abfassen und einreichen.

3. **Auslegungs- und Abgabeort:**

Stadtverwaltung Speyer, Bauamt, Abteilung Stadtplanung, Maximilianstr. 100, 3.OG, Zimmer 301

Die Abgabe ist auch möglich beim :

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz  
Außenstelle Hahn, Referat Luftverkehr, Gebäude 663,  
55483 Hahn-Flughafen

4. **Wenn Sie Ihre Einwendung per Post schicken, sollten Sie dies per Einschreiben mit Rückschein tun.**

5. **Name, Anschrift und Unterschrift nicht vergessen!**

Sind Sie Eigentümer/in einer Immobilie oder eines Grundstückes, so sagen Sie dies bitte **ausdrücklich**: „Als Eigentümer/in des Grundstückes, Straße, PLZ Ort, Gemarkung, Blatt, Flur, Flurstücknummer ...“ etc. Fehlen diese Angaben, so könnte Ihre spätere Klage an dieser Formalie scheitern! Denken Sie daran **alle** betroffenen Flurstücke oder Wohnungen anzugeben!

6. Nehmen Sie unbedingt eine **Kopie der unterschriebenen Einwendung** zu Ihren persönlichen Unterlagen und vermerken Sie darauf das Absendedatum. Nur so kann später in einem Klageverfahren der Inhalt der Einwendung sicher vorgetragen werden. Ein gespeichertes Word- Dokument lässt demgegenüber nicht erkennen, ob die Einwendung unterschrieben wurde.

7. **Eingangsbestätigung:** Am sichersten ist es, bei persönlich abgegebenen Unterlagen sich den Eingang der Einwendung bei der Stadtverwaltung bestätigen zu lassen. Nur so können Sie später im Zweifel nachweisen, wann und wo Sie die Einwendung erhoben haben.

## IV. Welche Inhalte gehören in eine Einwendung?

1. Es müssen **auch eigene Belange, wie z.B. Eigentum und Gesundheit** geltend gemacht werden. Eltern können und sollten für ihre minderjährigen Kinder deren Interessen vertreten (z.B. als zukünftige Erben). Es reicht nicht aus, nur so genannte öffentliche oder allgemeine Belange vorzubringen. Die Einwendung muss erkennen lassen, in welchen eigenen Rechten Sie sich beeinträchtigt fühlen (siehe dazu im Folgenden).
2. Die **gefährdeten Rechtsgüter** müssen benannt werden.
3. **Welches persönliche Rechtsgut** wird betroffen sein, z.B. **Recht auf Eigentum** möglichst mit Angabe von Flurstück - Nr.; **Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit** ggf. mit Angabe von persönlichen Gesundheitsrisiken.
4. **Welche Beeinträchtigungen** befürchten Sie, z.B. **Beeinträchtigungen durch Lärm, Beeinträchtigungen durch Luftverschmutzung, durch Verkehrszunahme und Werteverlust Ihrer Immobilien. Sollten Sie bei gekippten Fenstern schlafen, so geben dies unbedingt mit an, da dieser Umstand für die Berechnung der konkreten Lärmbelastung erheblich sein kann.**
5. Als Grundstückseigentümer sollten Sie **immer** rügen, dass durch das geplante Vorhaben eine **Wert- und Nutzungsbeeinträchtigung Ihrer Immobilie** einhergeht und Sie entsprechende Schutzmaßnahmen und eine angemessene **Entschädigung** begehren.
6. Die **Ursache** sollte benannt werden, z.B. **Überflüge, mögliche Unfälle** etc.
7. Man kann und sollte auch **Argumente** vortragen, **die nicht direkt zur unmittelbaren Betroffenheit gehören** z.B. mangelnde Planrechtfertigung, Sicherheitsprobleme, Naturschutz, Absturzrisiken, Gewässerschutz etc.
8. **Falsche Argumente entwerten nicht** den Rest Ihrer Einwendung. Einwendungen müssen auch keine „Expertengutachten“ sein. Schreiben Sie, unter Beachtung unserer Ratschläge, „frei von der Leber“ weg.

## V. Wichtige Tipps für Ihre individuelle Einwendung

Beim Planfeststellungsverfahren wird zwischen Ihren Interessen als Betroffener und den Interessen des Antragstellers bzw. der Allgemeinheit abgewogen. In Ihrer Einwendung müssen Sie deshalb darlegen, wie und warum Sie durch den Flugplatzausbau beeinträchtigt werden könnten. Dazu sollten Sie Forderungen stellen, wie die Beeinträchtigung abgewendet werden soll.

**Schreiben Sie im Einleitungssatz die Forderung, den Antrag für den Ausbau abzulehnen.**

Neben der Darstellung Ihrer Interessen können Sie auch die **Interessen der anderen Seite bestreiten**. Zum Beispiel können Sie argumentieren, dass gar kein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau besteht, bzw. dass es geeignetere Alternativen, wie den Flugplatz Coleman -Airfield in Mannheim gibt, oder Sie können die Bedarfsprognose anzweifeln. Solche Einwände müssen gut begründet werden, um zu wirken, sie sind daher eher das Feld der Juristen. Als Meinungsäußerung können sie aber zusätzlich in jeder Einwendung erscheinen.

Auf Ihre **persönliche Betroffenheit** kommt es an! Relevant ist für die Einwendung alles, **was Sie persönlich (oder Ihre Kinder) beeinträchtigen könnte**. Beschreiben Sie Ihre Befürchtung also nicht allgemein, sondern auf **Ihre** Person bezogen: **Ich** befürchte Beeinträchtigungen meiner Gesundheit durch den Fluglärm.

Die wichtigsten Faktoren bei der persönlichen **Beeinträchtigung sind Gefährdung** oder **Beeinträchtigung der Gesundheit** (im weiteren Sinn) und **Beeinträchtigung Ihres Eigentums**, allen voran der Wertverlust Ihrer Immobilie(n). Auch „**weiche**“ **Faktoren**, wie verminderte Lebensqualität, Beeinträchtigung des Lebensumfeldes und Verlust von Freizeitmöglichkeiten zählen. Als **Unternehmer und Arbeitnehmer** können Sie auch **Befürchtungen für Ihre Firma** geltend machen. Sie müssen Ihre Befürchtungen, z.B. für Ihre Gesundheit, nicht beweisen, indem Sie konkrete wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Thema nennen. Von einem Privateinwender kann ein solches genaues Fachwissen nicht verlangt werden. Es genügt, wenn Ihre Einwendung plausibel sind - der gesunde Menschenverstand reicht aus!

**Schreiben Sie alles auf, was Ihnen an drohenden Beeinträchtigungen einfällt!** Besser ein Argument zu viel, als eines zu wenig. Denn was Sie jetzt nicht aufführen, können Sie später nicht nachschieben. Wenn sich ein Argument als nicht relevant herausstellt, schadet das nicht, die anderen werden trotzdem berücksichtigt.

**Tipp:**

Einwendungen, die auf den ersten Blick eher ungewöhnlich aussehen mögen, können sehr wirksam sein. Ihr wertvolles Rennpferd dreht jedes Mal durch, wenn ein Flugzeug übers Haus donnert, und verliert deshalb in den Rennen nur noch? Das kann einen finanziellen Schaden für Sie bedeuten, für den sie Schadenersatz verlangen können. **Mit einer solchen "sehr individuellen" Einwendung muss sich die Behörde auf jeden Fall speziell befassen.**

**Tipp:**

**Je konkreter fassbar ein Sachverhalt ist, desto mehr Wirkung hat die Beschwerde.** Über die Überschreitung eines gesetzlich festgelegten Grenzwertes kann man nicht streiten, über die Frage, wie viel Belästigung man Ihnen zumuten will, sehr wohl. Bei der wichtigsten Wirkung des geplanten Flugplatz-Ausbaus, **dem Fluglärm**, herrscht zur Zeit kein allgemein anerkannter Konsens, eine Novellierung des Fluglärmgesetzes könnte hier neue Regeln

festlegen. Schildern Sie Ihre individuelle Betroffenheit, darauf kommt es für Sie an. **Einwendungen gegen nächtlichen Fluglärm** sind besonders erfolgversprechend, weil hier schädliche Wirkungen für die Gesundheit schon nachgewiesen sind. Denken Sie auch an die **Zunahme des Straßenverkehrs auf den Zuwegen** zum Flughafen mit den damit verbundenen **Lärm- und Luftbelastungen (Feinstaub!) vor Ihrer Haustür.**

**Tipp:**

Allgemeine Befürchtungen (Sorge um die Natur, das Klima, die Region allgemein), können auch im Planfeststellungsverfahren relevant sein und sollten vorgebracht werden. Insbesondere Grundstückseigentümer, deren Grundstücke unmittelbar vom Vorhaben betroffen sind, sollten sämtliche öffentlichen Belange, die beeinträchtigt sein könnten, rügen (Beispiele siehe unten).

**Schauen Sie weit in die Zukunft!**

Stellen Sie sich vor, wie der Flugverkehr in 10, 20 oder 30 Jahren sein wird (so gut Sie können) und welchen Belastungen Sie dann ausgesetzt sein könnten. Ist der neue Flughafen einmal ohne Auflagen genehmigt, dürfen darauf nämlich so viele Flüge abgewickelt werden, wie zur jeweiligen Zeit technisch möglich sein werden. Sie müssen alle möglichen Folgen schon jetzt abschätzen! Lassen Sie sich nicht von den Zahlen beeindrucken, die die Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH (FSL) jetzt als Planung angibt.

**Tipp:**

Stellen Sie die Forderung, die **Berechnungen** zu den Neubau-Wirkungen, z.B. beim Lärm, **mit der technisch möglichen Maximal-Kapazität** gemacht werden. Diese wird sicher irgendwann erreicht! Oder fordern Sie, dass im Planfeststellungs-Beschluss die maximale Zahl der Flugbewegungen auf die von der FSL GmbH genannte Zahl beschränkt wird.

**Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die ödp und die sie vertretenden Personen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier veröffentlichten Angaben aus Rechtsgründen keine Gewähr übernehmen können.**

**Wir danken den Bürgerinitiativen gegen den Aus/Neubau des Flughafens Kassel - Calden für das Zurverfügungstellen der Informationen zum Thema Planfeststellungsverfahren.**

**Daran denken: ohne Einspruch kein Anspruch !**